

# **Geschäftsordnung**

## **für den Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke vom 13. März 2017**

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 13. März 2017 die nachfolgende Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse beschlossen:

### **§ 1 Einberufung**

- (1) Die Kreistagsmitglieder werden zu den Sitzungen des Kreistags unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mit einer Einladungsfrist von 7 Kalendertagen eingeladen. Die Einladung ist den Kreistagsmitgliedern auf elektronischem Weg über eine Bereitstellung im Kreistagsinformationssystem zu übermitteln und gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie im Kreistagsinformationssystem spätestens ab dem 7. Tage vor der Sitzung abrufbar ist. Auf die Veröffentlichung der Einladung wird per Email oder in sonstiger geeigneter Form hingewiesen.  
Wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist oder ein Kreistagsmitglied dies schriftlich beantragt, ist die Einladung schriftlich zuzustellen. In diesen Fällen gilt die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 8 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.
- (2) Die Redaktionen der ortsansässigen Medien sind von der im Kreistagsinformationssystem bereitgestellten Einladung zu den Sitzungen des Kreistages per Email oder in sonstiger geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

### **§ 2 Tagesordnung**

- (1) Die Landrätin / der Landrat hat Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm spätestens am 12. Kalendertage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch per E-Mail von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des schriftlichen oder elektronischen Antrags beim Landrat maßgeblich. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist die Landrätin / der Landrat bei der Festsetzung der Tagesordnung darauf hin, dass diese Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss des Kreistages von der Tagesordnung abgesetzt werden muss.
- (2) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann
  1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 5 der Kreisordnung erweitert,
  2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
  3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder Tagesordnungspunkte verbunden,
  4. die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil der Sitzung unter den Voraussetzungen der §§ 33 Abs. 2 und 3 der Kreisordnung sowie 5 dieser Geschäftsordnung geändert oder
  5. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden.

### **§ 3 Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Landrätin / dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen.
- (2) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.

#### **§ 4 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
  - a) Grundstücksgeschäften,
  - b) Personalangelegenheiten
  - c) Vertragsangelegenheiten nach § 7 der Hauptsatzung
  - d) Darlehensangelegenheiten,
  - e) Auftragsvergaben,
  - f) Abgabe- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen,
  - g) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

Der Kreistag kann in Einzelfällen beschließen, dass die Sitzung bei der Behandlung der in Satz 1 genannten Angelegenheit öffentlich ist, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner nicht entgegenstehen.

- (3) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörerinnen / Zuhörer teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Kreistag.
- (4) Zuhörerinnen / Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.
- (5) Die Vorsitzende / der Vorsitzende kann Zuhörerinnen / Zuhörer, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

#### **§ 5 Anträge zum Verfahren**

- (1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf
  1. Änderung der Tagesordnung
  2. Nichtzulassung weiterer Redebeiträge
  3. Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an einen Ausschuss
  4. Vertagung einer Angelegenheit
  5. Teilung des Beschlussvorschlags
  6. Unterbrechung der Sitzung
  7. Vertagung oder Aufhebung der Sitzung

können jederzeit während der Sitzung von einem Kreistagsmitglied gestellt werden. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn sie bis zu Beginn der Beratung der Angelegenheit gestellt werden.

- (2) Wird ein Antrag nach Absatz 1 gestellt, so ist einem Kreistagsmitglied, das sich für sowie einem weiteren Mitglied, das sich gegen die Annahme dieses Antrags ausspricht, auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sodann ist über den Antrag abzustimmen. Werden zu einem Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

#### **§ 6 Anträge zur Sache**

- (1) Anträge zur Sache können jederzeit vor und während der Sitzung von einer Fraktion, einer Gruppe oder einem einzelnen Kreistagsmitglied gestellt werden. Diese Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten, der der Landrätin / dem Landrat auf Verlangen schriftlich vorzulegen ist.
- (2) Anträge nach Absatz 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

### **§ 7 Beratung**

- (1) Die Landrätin / der Landrat ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung auf und stellt die jeweiligen Angelegenheiten zur Beratung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und die Landrätin / der Landrat ihr / ihm dies erteilt hat.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die Landrätin / der Landrat über die Reihenfolge. Die Rednerin / der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.
- (4) Bei Anträgen aus der Mitte des Kreistages, die zur Verhandlung kommen, steht der Antragstellerin / dem Antragsteller das Wort am Anfang und am Schluss der Aussprache zu.
- (5) Dienstkräften der Kreisverwaltung ist das Wort zu erteilen, wenn die Landrätin / der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
- (6) Werden von einer Rednerin / einem Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Rednerin / der Redner darf während des Redebeitrags nicht unterbrochen werden; dies gilt nicht für sitzungsleitende Maßnahmen der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.
- (8) Die Aussprache wird durch die Landrätin / den Landrat beendet.

### **§ 8 Persönliche Erklärungen**

- (1) Um Missverständnisse aufzuklären, um das eigene Abstimmungsverhalten zu begründen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden.
- (2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist erst nach Beendigung der Aussprache über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand zu erteilen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

### **§ 9 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Nach Beendigung der Aussprache stellt die Landrätin / der Landrat den Beschlussvorschlag und die hierzu gestellten Anträge zu einem Tagesordnungspunkt zur Abstimmung.
- (2) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderungen vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Kreistag.
- (3) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls diese von dem ursprünglichen Beschlussvorschlag der Vorlage abweicht. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Kreistags in der Niederschrift zu vermerken.

- (6) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, welche unbeobachtet gekennzeichnet werden müssen.
- (7) Wird eine Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen, so ist auf dem Stimmzettel unbeobachtet der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen.
- (8) Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
  - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie
    - bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen aufweisen,
    - unleserlich sind,
    - mehrdeutig sind,
    - Zusätze enthalten oder
    - durchgestrichen sind.
  - b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn
    - der Stimmzettel unbeschriftet ist,
    - auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält oder
    - ein Stimmzettel trotz Anwesenheit überhaupt nicht abgegeben wird.
  - c) Die Stimmzettel werden durch je 1 Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis der Landrätin / dem Landrat mitteilen.
- (9) Das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl wird durch die Landrätin / den Landrat bekannt gegeben.

### **§ 10 Anfragen von Kreistagsmitgliedern**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises an die Landrätin / den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs 2 KrO).
- (2) Anfragen sollen mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich an die Landrätin / den Landrat gestellt werden.
- (3) Die Landrätin / der Landrat beantwortet die Anfragen nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung des Kreistags, sofern ihr / ihm dies aufgrund der ihr / ihm zur Verfügung stehenden Informationen möglich ist. Andernfalls ist die Frage schriftlich zu beantworten.
- (4) Nach Beantwortung der Frage kann die Anfragende / der Anfragende auf Wunsch bis zu zwei kurze Zusatzfragen in derselben Angelegenheit stellen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig.
- (5) Jedes Kreistagsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Kreistagsitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Sitzung beziehen, an die Landrätin / den Landrat zu richten. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreistages oder eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

### **§ 11 Einwohnerfragestunde**

- (1) In die Tagesordnung ist gemäß § 33 Abs. 1 KrO der Punkt Einwohnerfragestunde aufzunehmen, wenn dem Landrat spätestens am 12. Kalendertag vor der Sitzung eine Einwohneranfrage schriftlich oder elektronisch zugegangen ist. Die Anfrage muss sich auf Angelegenheiten beziehen, die in den Aufgabenbereich des Kreises fallen. Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO) sind ausgenommen.

- (2) Die Fragen dürfen sich nur auf Angelegenheiten beziehen, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden können. Sie dürfen kein laufendes Gerichtsverfahren betreffen und sich nicht auf Tagesordnungspunkte der Sitzung beziehen. Ihre Beantwortung ist ausgeschlossen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, deren Vertraulichkeit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich angeordnet ist oder deren Vertraulichkeit sich ihrer Natur nach, insbesondere aus Gründen des öffentlichen Wohls, des Wohls des Kreises oder aufgrund schützenswerter persönlicher Belange ergibt. Fragen, die bereits in früheren Fragestunden beantwortet wurden, dürfen nicht erneut gestellt werden.
- (3) Wenn sich die Einwohneranfrage auf eine Angelegenheit bezieht, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises oder unter Absatz 2 fällt, so ist dies der Fragestellerin/dem Fragesteller mitzuteilen. Die Landrätin/der Landrat weist in diesem Fall bei der Festsetzung der Tagesordnung darauf hin, dass diese Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss des Kreistages von der Tagesordnung abgesetzt werden muss.
- (4) Die Einwohneranfrage ist zu Beginn der Kreistagssitzung zu beantworten. Die Beantwortung erfolgt nur, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller persönlich anwesend ist. Die Beantwortung der Anfrage geschieht in der Regel mündlich. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, erfolgt die Beantwortung mit der Niederschrift. Eine mündliche Nachfrage der Fragestellerin/des Fragestellers ist zulässig. Eine Diskussion / Aussprache findet nicht statt.

### **§ 12 Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der Sitzung**

- (1) Rednerinnen / Redner, die sich nicht zum Verhandlungsgegenstand äußern, kann die Vorsitzende / der Vorsitzende zur Sache rufen. Bleibt das auch im Wiederholungsfall ohne Erfolg, so kann die Vorsitzende / der Vorsitzende der Rednerin / dem Redner das Wort für den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt entziehen.
- (2) Rednerinnen / Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen kann die Vorsitzende / der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Wer sich ungebührlich benimmt oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die Vorsitzende / der Vorsitzende der Rednerin / dem Redner das Wort entziehen. Einer Rednerin / einem Redner, der / dem das Wort entzogen wurde, ist es in dieser Sitzung nicht wieder zu erteilen.
- (4) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag ein Kreistagsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Die Vorsitzende / der Vorsitzende kann gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung, soweit er es für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitglieds aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme.
- (5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (6) Durch Kreistagsbeschluss kann für die Dauer des Ausschlusses die dem Kreistagsmitglied an sich zustehende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (7) Eine Aussprache über die Berechtigung eines Ordnungsrufs ist unzulässig. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistags ist den Betroffenen im Anschluss an die Sitzung schriftlich mitzuteilen.

### **§ 13 Niederschrift**

- (1) Der Kreistag bestellt für die Erstellung der Niederschriften auf Vorschlag der Landrätin / des Landrats eine Bedienstete / einen Bediensteten der Kreisverwaltung zur Schriftführerin / zum Schriftführer.
- (2) Film-, Video- und Bandaufzeichnungen dürfen in der Sitzung nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden. Jede Sitzungsteilnehmerin / jeder Sitzungsteilnehmer kann der Aufzeichnung ihrer / seiner Ausführungen widersprechen. Über die Verwendung zu anderen als zu Zwecken der Niederschrift beschließt ebenfalls der Kreistag.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
  - b) die namentliche Angabe der Sitzungsteilnehmerinnen / Sitzungsteilnehmer; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken,
  - c) die Beratungsgegenstände / Tagesordnungspunkte
  - d) die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache
  - e) die Beschlüsse, Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse
  - f) die Kreistagsmitglieder, die gem. § 28 KrO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
  - g) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
  - h) Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen.
- (4) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass ihre / seine von der Mehrheit des Kreistags abweichende Abstimmung oder ihre / seine Stimmhaltung in der Niederschrift namentlich vermerkt wird.
- (5) Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen in der Regel innerhalb von 16 Kalendertagen in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung erfolgt. Auf die Veröffentlichung der Niederschrift im Kreistagsinformationssystem wird per Email oder in sonstiger geeigneter Form hingewiesen.
- (6) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 21 Kalendertagen nach dem Tag der Veröffentlichung / Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich der Landrätin bzw. dem Landrat zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

### **§ 14 Bildung und Auflösung von Fraktionen und Gruppen**

- (1) Die Bildung einer Fraktion ist der Landrätin / dem Landrat durch die Fraktionsvorsitzende / den Fraktionsvorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten:
  1. den Namen der Fraktion,
  2. die Namen der Mitglieder der Fraktion,
  3. die Namen der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Fraktion und ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter,
  4. eine Kopie des Fraktionsstatuts,
  5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird,
  6. die Anschrift der Geschäftsstelle der Fraktion, sofern eine solche betrieben wird.
- (2) Die Auflösung einer Fraktion, ein Wechsel im Fraktionsvorsitz oder im stellvertretenden Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Fraktionsmitgliedern ist der Landrätin / dem Landrat durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Bildung und Auflösung einer Gruppe entsprechend.

- (4) Unter Berücksichtigung der Größenverhältnisse der Fraktionen und Gruppen und auf der Grundlage des § 40 Abs. 3 der Kreisordnung legt der Ältestenrat dem Kreisausschuss zu Beginn der Wahlperiode des Kreistages einen Verteilschlüssel für die Gewährung der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und einzelne Kreistagsmitglieder zur Beschlussfassung vor.
- (5) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitantinnen/Hospitanten aufnehmen. Sie haben dies der Landrätin / dem Landrat schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Fraktionen und Gruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

### **§ 15 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Landrätin / dem Landrat als Vorsitzender / Vorsitzendem, den stellvertretenden Landrätinnen / Landräten sowie den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen. Für Fraktionen mit mehr als 10 Kreistagsmitgliedern nehmen auch die Fraktionsgeschäftsführerinnen / Fraktionsgeschäftsführer an den Sitzungen teil. Die Einberufung obliegt der Landrätin / dem Landrat. Der Ältestenrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Der Ältestenrat berät die Landrätin / den Landrat bei der Wahrnehmung des Vorsitzes im Kreistag und Kreisausschuss sowie der repräsentativen Vertretung des Kreises. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen und Gruppen über innerorganisatorische Fragen des Kreistages, insbesondere die Ausschussbildung und -besetzung, die Verteilung von Ausschussvorsitzen, die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreises gem. § 26 Abs. 5 und 6 KrO sowie über das Verfahren bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung herbei. Der Ältestenrat ist dabei kein Beschlussorgan.

### **§ 16 Sitzungen der Ausschüsse**

- (1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die für die Sitzungen des Kreistags bestehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Einladung der Kreistagsmitglieder zu den Ausschusssitzungen erfolgt analog der Regelungen in § 1 der Geschäftsordnung.  
Bei den übrigen Ausschussmitgliedern kann auf schriftlichen Antrag ebenfalls eine Einladung auf elektronischem Weg über die Bereitstellung im Kreistagsinformationssystem erfolgen. In diesem Fall wird auf die Veröffentlichung der Einladung per Email oder in sonstiger geeigneter Form hingewiesen.  
In allen anderen Fällen erfolgt die Einladung zu den Ausschusssitzungen schriftlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über die in § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung geregelten Angelegenheiten hinaus ausgeschlossen bei Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Prüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden, und bei Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1 und 59 der Kreisordnung wahrnimmt.
- (4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich die Vorsitzende / den Vorsitzenden sowie die / den festgelegten Vertreterin / Vertreter zu verständigen und der Vertreterin / dem Vertreter die Sitzungsunterlagen zu übermitteln. Der/die persönliche Stellvertreter/in eines ordentlichen Ausschussmitglieds kann im Verhinderungsfall durch jedes Kreistagsmitglied seiner Fraktion/Gruppe in alphabetischer Reihenfolge vertreten werden, soweit es nicht spezialgesetzliche Regelungen gibt.  
Im Kreisausschuss darf die Vertretung im Verhinderungsfall der persönlichen Stellvertreterin / des persönlichen Stellvertreters nur durch die für diesen Ausschuss benannten anderen Stellvertreter/innen der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge erfolgen.

- (5) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige oder Betroffene hinzuzuziehen; Betroffene haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.
- (6) Die Landrätin / der Landrat bestimmt eine Dienstkraft des zuständigen Amtes zur Schriftführerin / zum Schriftführer.
- (7) Die Niederschriften über die Ausschusssitzungen sind den ordentlichen Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung erfolgt. Auf die Veröffentlichung der Niederschrift im Kreistagsinformationssystem wird per Email oder in sonstiger geeigneter Form hingewiesen.
- (8) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Landrätin / dem Landrat.

### **§ 17 Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekanntzugeben. Über sie ist frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistags zu entscheiden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 13. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14. Dezember 2015 außer Kraft.